

FSO

Fachschaftsordnung

Ordnung über die Grundsätze der Arbeitsweise der Fachschaften

Studierendenrat der Fachhochschule Erfurt

Präambel

Diese Ordnung bildet den bindenden Rahmen über die Grundlage der Arbeitsweise der Fachschaften an der Fachhochschule Erfurt. Grundlage dieser Ordnung bildet § 15 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt in der Fassung vom 07. November 2018 (Ver kündigungsblatt der Fachhochschule Erfurt, Nr. 70, Wintersemester 2018/2019, S.87) in Verbindung mit § 80 Absatz 4 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. 2021, S. 115, 118).

I. Grundsätze

§ 1 Allgemeines

(1) Die in einer Fachrichtung immatrikulierten Studierenden der Fachhochschule Erfurt stellen die jeweilige Fachschaft.

(2) Die Fachschaften sind Teil der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und Ordnungen selbst.

§ 2 Rechte der Fachschaftsmitglieder

Jedes Fachschaftsmitglied hat:

1. das Recht, in den Organen der Fachschaft mitzuwirken,
2. das aktive und das passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat und
3. das Recht, in den Organen der Fachschaft gehört zu werden und Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 3 Organe der Fachschaft

Die Fachschaft kann folgende Organe bilden:

1. Fachschaftsvollversammlung und
2. Fachschaftsrat

§ 4 Öffentlichkeit

(1) Fachschaftsvollversammlung und Fachschaftsrat tagen hochschulöffentlich.

(2) Das Rederecht sowie die Anwesenheit der Zuhörer*innen kann bei Sitzungen des Fachschaftsrates in Ausnahmefällen durch Beschluss eingeschränkt werden. Personalentscheidungen werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten.

II. Fachschaftsvollversammlung

§ 5 Die Fachschaftsvollversammlung

- (1) Der Fachschaftsvollversammlung gehören alle Fachschaftsmitglieder an.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung ist das höchste Organ der Fachschaft. Sie ist dem Fachschaftsrat gegenüber weisungsberechtigt.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung wird von einer* einem Sprecher*in des Fachschaftsrates geleitet.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung orientiert sich bei Wahlen an der Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Einberufung der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung kann vom Fachschaftsrat einberufen werden.

Sie ist ferner einzuberufen:

1. auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Fachschaftsmitglieder oder
2. auf Antrag von mindestens fünfzig Prozent der Fachschaftsratsmitglieder.

(2) Die Einberufung der Fachschaftsvollversammlung einschließlich der Tagesordnung wird durch den Fachschaftsrat 14 Tage vor Beginn der Fachschaftsvollversammlung per Aushang (analog oder digital) und E-Mail bekannt gegeben, sodass alle Mitglieder der Fachschaft erreicht werden. Der Studierendenrat ist über die Einberufung zu unterrichten.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung tritt innerhalb der Vorlesungszeit zusammen.

(4) Der Termin für die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat festgesetzt; der Termin ist so zu wählen, dass am Tag der Vollversammlung keine Prüfungen für Fachschaftsmitglieder stattfinden.

§ 7 Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zehn Prozent der Fachschaftsmitglieder.

(2) Sind weniger als zehn Prozent der Fachschaftsmitglieder anwesend, so ist eine neue Fachschaftsvollversammlung innerhalb von 14 Tagen, frühestens jedoch am dritten Tag nach der Fachschaftsvollversammlung, einzuberufen, auf der über denselben Antrag beraten wird.

§ 8 Beschlussfassungen der Fachschaftsvollversammlung

(1) Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen Zustimmung bezeugen.

(2) Die Vollversammlung kann jederzeit die Neuwahl des Fachschaftsrates beschließen.

§ 9 Rechenschaftspflicht der studentischen Vertreter*innen

(1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft schuldig. Die studentischen Vertreter*innen in den Kollegialorganen der Fachhochschule Erfurt sowie in den Organen der Studierendenschaft sollen der Fachschaftsvollversammlung Bericht erstatten, soweit ihre Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

(2) Die studentischen Vertreter*innen in den Kollegialorganen der Fachhochschule Erfurt sowie in anderen Organen der Studierendenschaft sollen die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung vertreten.

§ 10 Protokoll der Fachschaftsvollversammlung

(1) Über jede Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dies wird durch ein Mitglied des Fachschaftsrates erstellt.

(2) Das Protokoll ist von einer*einem Sprecher*in des Fachschaftsrates und von der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen. Ist der*die Protokollführer*in gleichzeitig Sprecher*in, so muss ein weiteres Mitglied des Fachschaftsrates das Protokoll unterzeichnen.

(3) Das Protokoll ist digital zu veröffentlichen. Zusätzlich ist das analoge Aushängen des Protokolls empfohlen. Eine Kopie soll dem Studierendenrat zugeleitet werden.

(4) Protokolle sind sechs Jahre zu archivieren. Mitglieder der Fachschaft und der Studierendenrat haben ein Recht auf die Einsicht und das Anfertigen einer Kopie.

III. Fachschaftsrat

§ 11 Aufgaben und Tätigkeiten des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat führt die Geschäfte der Fachschaft. Vom Fachschaftsrat beauftragte Mitglieder der Fachschaft können ebenfalls im Namen des Fachschaftsrates tätig werden.

(2) Tätigkeiten des Fachschaftsrates sind:

1. Erleichterung und Verbesserung der Studienbedingungen,
2. Hilfestellung für Mitglieder der Fachschaft bei auftretenden Problemen,
3. Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts der Studierenden, Lehrenden und anderen Mitarbeiter*innen der jeweiligen Fachrichtung und Fakultät,
4. Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustausches innerhalb der Fachrichtung und Fakultät sowie zu anderen Fachschaften und zum Studierendenrat.

(3) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Fachschaft nach außen und nach innen gegenüber der Fachrichtung, der Fakultät, dem Studierendenrat und anderen Organen der Fachhochschule Erfurt.

§ 12 Wahl des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat wird jährlich im Zusammenhang mit der Wahl der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt gewählt oder nach Beschluss einer Fachschaftsvollversammlung nach oder neu gewählt.

(2) Es gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Kandidat*innen für den Fachschaftsrat können sich auch zu anderen Gremien der Studierendenschaft sowie zu den Kollegialorganen der Fachhochschule Erfurt zur Wahl stellen.

(4) Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zehn gewählten Mitgliedern.

(5) Kommt eine Wahl nicht zustande, so führen bis zu einer Neuwahl oder Nachwahl die zuletzt gewählten Mitglieder kommissarisch die Geschäfte des Fachschaftsrates.

§ 13 Konstituierende Sitzung des Fachschaftsrates

(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen Fachschaftsrates.

(2) Die Sprecher*innen haben den neu gewählten Fachschaftsrat binnen 28 Tagen nach der Bekanntmachung der Wahlergebnisse durch den Wahlvorstand einzuberufen. Sie leiten die Sitzung bis zur Wahl neuer Sprecher*innen. Der alte Fachschaftsrat sollte vollständig an dieser Sitzung teilnehmen.

(3) Die scheidenden Mitglieder übergeben das vorhandene Inventar und führen die neuen Mitglieder in die Tätigkeit und das laufende Geschäft des Fachschaftsrates ein.

(4) Der neue Fachschaftsrat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte zwei Sprecher*innen sowie eine*n Finanzverantwortliche*n. Es können weitere Zuständigkeiten (Referate) beschlossen werden.

(5) Auf der konstituierenden Sitzung ist ein*e Stellvertreter*in der*des Finanzverantwortlichen zu wählen. Diese Person kann gleichzeitig eine*r der Sprecher*innen sein.

§ 14 Mitglieder des Fachschaftsrates

(1) Mitglieder des Fachschaftsrates sind die nach § 12 gewählten Fachschaftsmitglieder.

(2) Mitglieder des Fachschaftsrates haben das Recht, in Verschlussachen des Fachschaftsrates einzusehen und Verhandlungen im Namen des Fachschaftsrates zu führen. Sie können in Ämter des Fachschaftsrates gewählt werden und auf Beschluss diesen gegenüber anderen Gremien, der Fachhochschule Erfurt und externen Stellen vertreten.

(3) Mitglieder des Fachschaftsrates haben die Pflicht, regelmäßig an Aufgaben des Fachschaftsrates mitzuarbeiten, soweit nicht schwerwiegende Gründe dem entgegenstehen, sowie die Interessenvertretung der Fachschaft aufrecht zu erhalten.

(4) Der gewählte Fachschaftsrat kann durch Mehrheitsbeschluss weitere Mitglieder zur Übernahme besonderer Aufgaben aus der Mitte der Fachschaft kooptieren. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Fachschaftsrates sollte 20 nicht überschreiten.

(5) Kooptierte Mitglieder haben zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Mitglieder. Ein Stimmrecht kann kooptierten Mitgliedern nicht zugesprochen werden.

(6) Arbeiten und Aufgaben des Fachschaftsrates sollen von allen Mitgliedern des Fachschaftsrates in möglichst angemessenem Umfang übernommen werden.

Dies zu koordinieren und sicherzustellen ist Aufgabe der Sprecher*innen.

§ 15 Ende der Mitgliedschaft im Fachschaftsrat

(1) Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat endet:

1. mit der konstituierenden Sitzung des neuen Fachschaftsrates,
2. mit dem Austritt des Mitgliedes,

3. mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus der Fachschaft,
4. mit dem Ausschluss aus dem Fachschaftsrat (§ 16) oder
5. durch Tod des Mitgliedes.

(2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied des Fachschaftsrates verpflichtet:

1. etwaig in seinem Besitz befindliches Inventar des Fachschaftsrates, der Fachhochschule Erfurt oder des Studierendenrates umgehend zurückzugeben und
2. im Auftrag oder im Namen des Fachschaftsrates übernommene oder durchgeführte Aufgaben an ein anderes Mitglied abzugeben und dieses einzuweisen.

(3) Jedes Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt gegenüber den Sprecher*innen erklären. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Austrittserklärung.

§ 16 Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Fachschaftsrat

(1) Der Ausschluss eines Mitgliedes darf nur aus triftigen Gründen erfolgen, die eine weitere Mitarbeit des Mitgliedes im Fachschaftsrat unzumutbar machen. Bei erwiesenen Straftaten gegenüber der Studierendenschaft oder deren Organen gilt dies als gegeben.

(2) Um ein Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied einzuleiten, bedarf es einen Beschluss des Fachschaftsrates durch zwei Drittel der Mitglieder oder die Vorlage von Unterschriften (Unterschriftenliste) von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Fachschaft. Die Begründung des Ausschlusses ist in einem Beschluss oder auf der Unterschriftenlisten eindeutig hervorzuheben.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Fachschaftsvollversammlung erfolgen. Dem Mitglied muss im Vorlauf im Beisein eines Ombuds des Studierendenrates dargelegt werden, warum es aus dem Fachschaftsrat ausgeschlossen werden soll. Das auszuschließende Mitglied kann zum Grund des Ausschlusses Stellung beziehen. Dieses Gespräch kann durch eine geschulte Moderation geleitet werden. Auf der Fachschaftsvollversammlung müssen der Ombud sowie ein weiteres Mitglied des Studierendenrates anwesend sein.

§ 17 Sprecher*innen des Fachschaftsrates

(1) Es werden zwei gleichberechtigte Sprecher*innen vom Fachschaftsrat aus seiner Mitte gewählt.

(2) Die Sprecher*innen leiten die Geschäfte des Fachschaftsrates. Sie sind Ansprechpartner*innen für alle Angelegenheiten der Fachschaft und des Fachschaftsrates. Die Sprecher*innen sind befugt, im Namen der Fachschaft Verträge zu schließen.

(3) Die Sprecher*innen sind zuständig für das Unterzeichnen der Anträge für das Modul Hochschulisches Engagement bezüglich der Arbeit im Fachschaftsrat. Daher haben sie die Anträge der Mitglieder des Fachschaftsrates zu prüfen.

§ 18 Sitzungen des Fachschaftsrates

(1) Eine*r der Sprecher*innen leitet die Sitzungen. Im Fall einer Verhinderung beider Sprecher*innen kann der Fachschaftsrat eine Sitzungsleitung aus seiner Mitte wählen.

(2) Während der Vorlesungszeit haben regelmäßige Sitzungen stattzufinden; mindestens einmal pro Monat. Die Mitglieder des Fachschaftsrates sollen an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Die Sprecher*innen berufen die Sitzungen nach Rücksprache mit den anderen Mitgliedern des Fachschaftsrates mindestens drei Tage vor dem Termin der Sitzung ein.

Sitzungen werden den Mitgliedern der Fachschaft mit Tagesordnung online bekannt gegeben. Ebenso kann die Tagesordnung analog ausgehängt werden. Der Studierendenrat ist ebenfalls zu unterrichten. In dringenden Fällen kann von der Frist und Veröffentlichungspflicht der Tagesordnung abgewichen werden.

(4) Die zu versendende Tagesordnung hat die Festlegung der*des Protokollant*in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, den Beschluss über vorliegende Protokolle sowie den Beschluss der Tagesordnung zu beinhalten.

(5) Auf Antrag eines Mitglieds der Fachschaft muss in Absprache mit der*dem Antragsteller*in binnen zwei Wochen eine Sitzung einberufen werden.

§ 19 Protokoll des Fachschaftsrates

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Dies wird durch ein Mitglied des Fachschaftsrates erstellt.

(2) Das Protokoll hat die Festlegung der*des Protokollant*in, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, den Beschluss über vorliegende Protokolle sowie den Beschluss der Tagesordnung zu beinhalten. Ebenso sind die Sitzungsleitung, anwesende Mitglieder des Fachschaftsrates sowie Gäste zu benennen.

(3) Das Protokoll ist von der jeweiligen Sitzungsleitung und von der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen. Ist der*die Protokollführer*in gleichzeitig Sitzungsleitung, so muss ein weiteres Mitglied des Fachschaftsrates das Protokoll unterzeichnen.

(4) Das Protokoll ist digital zu veröffentlichen. Zusätzlich ist das analoge Aushängen des Protokolls empfohlen. Eine Kopie soll dem Studierendenrat zugeleitet werden.

(5) Protokolle sind sechs Jahre zu archivieren. Mitglieder der Fachschaft und der Studierendenrat haben ein Recht auf die Einsicht und das Anfertigen einer Kopie.

§ 20 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassungen

(1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der gewählten Mitglieder bei einer Sitzung anwesend sind. Dies ist durch die Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung festzustellen.

(2) Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn mindestens fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen Zustimmung bezeugen.

(3) In besonderen Fällen können Beschlüsse auf Initiative der Sprecher*innen auch formlos ohne Sitzung im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Hierbei sind alle Mitglieder des Fachschaftsrates an der Beschlussfassung zu beteiligen. Die Sprecher*innen fertigen über das Beschlussverfahren und das Ergebnis ein Protokoll an. Personalentscheidungen sind davon ausgeschlossen.

(4) Die studentischen Vertreter*innen in den Kollegialorganen der Fachhochschule Erfurt sowie in anderen Organen der Studierendenschaft sollen die Beschlüsse des Fachschaftsrates vertreten.

IV. Finanzen und Büro des Fachschaftsrates

§ 21 Finanzen

- (1) Die Fachschaft verwaltet ihre Finanzen im Rahmen der Gesetze und Ordnungen selbst. Sie steht dabei unter der Fach- und Rechtsaufsicht des Studierendenrates.
- (2) Fachschaftsräte haben jederzeit das Recht Finanzanträge bei dem Studierendenrat zu stellen, über die innerhalb von maximal 14 Tagen abgestimmt werden muss.
- (3) Bei Unstimmigkeiten in Finanzangelegenheiten ist der Studierendenrat dazu berechtigt Weisungen zu erteilen. Diese sind ohne Beschluss gültig und bindend.
- (4) Das Nähere wird durch eine durch den Studierendenrat erlassene Ordnung geregelt.

§ 22 Büro und Sprechzeiten

- (1) Das Büro des Fachschaftsrates dient zur Aufbewahrung der Besitztümer der Fachschaft, als Arbeitsraum des Fachschaftsrates und als Kommunikationszentrum der Fachschaft.
- (2) Der Fachschaftrat bietet Sprechzeiten auf Anfrage digital oder in Präsenz an.
- (3) Mitglieder des Fachschaftsrates können Schlüssel für das Büro des Fachschaftsrates erhalten. Es gelten die Hausordnung und die Schlüsselrichtlinie der Fachhochschule Erfurt in den jeweils gültigen Fassungen. Das Büro des Fachschaftsrates und das Inventar sind pfleglich zu behandeln.

V. Schlussbestimmungen

§ 23 Nicht-Existenz des Fachschaftsrates

- (1) Sollte nach Neuwahlen oder Rücktritt des gesamten Fachschaftsrates kein neuer Fachschaftsrat zustande kommen, so wird die Verantwortlichkeit über vorhandenes Inventar an den Studierendenrat übertragen. Dieser verwaltet das Inventar so, dass es bei der zukünftigen Neubildung eines Fachschaftsrates wieder zur Verfügung steht.
- (2) Bei nicht-existentm Fachschaftsrat kann jederzeit durch Initiative von Mitgliedern der Fachschaft eine Fachschaftsvollversammlung zur Neuwahl eines Fachschaftsrates durchgeführt werden. Abweichend von §5 Absatz 3 wird diese Fachschaftsvollversammlung bis zur Wahl einer Fachschaft durch die Sprecher*innen des Studierendenrates geleitet.

§ 24 Zusammenschluss und Trennung mehrerer Fachschaften

- (1) Gibt es an einer Fakultät mehrere Fachrichtungen mit jeweils eigenständigen Fachschaften, haben diese die Möglichkeit sich zu einer gemeinsamen Fachschaft zusammenzuschließen.
- (2) Für einen Zusammenschluss bedarf es einen Beschluss der Fachschaftsvollversammlung der betroffenen Fachschaften. Dieser muss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten.
- (3) Vor dem Zusammenschluss der Fachschaften ist eine Inventarisierung der beiden Fachschaften durchzuführen und zu archivieren.
- (4) Bei einer Trennung einer Fachschaft ist sinngemäß zu verfahren. Eine Fachschaft darf nicht kleiner als eine Fachrichtung sein.
- (5) Bei einem Zusammenschluss oder einer Trennung ist der Fachschaftsrat neu zu wählen.

§ 25 Änderung dieser Ordnung

(1) Änderungen dieser Ordnung obliegen dem Studierendenrat. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Studierendenrates. Die Fachschaften sind zu hören und angemessen zu beteiligen.

(2) Die Fachschaften können eigenständige Ordnungen erlassen. Diese dürfen dieser Ordnung nicht zuwiderlaufen und bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates oder dem Beschluss der Fachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit sowie der Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Studierendenrates.

§ 26 Salvatorische Klausel

(1) Sollten Teile dieser Ordnung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung. Sie bleiben weiterhin gültig.

(2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der rechtsunwirksamen Bestimmung nahekommen.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach Beschluss des Studierendenrates der Fachhochschule Erfurt mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder nach hochschulweiter Veröffentlichung per Aushang und online in Kraft.

(2) Abweichend tritt § 12 Abs. 4 dieser Ordnung zum Zeitpunkt der nächsten Wahl des jeweiligen Fachschaftsrates in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten die bestehenden Ordnungen der Fachschaften außer Kraft.

Erfurt, den 22.06.2021

Benjamin Reichardt

Sprecher des Studierendenrates

Lukas Schomaker

Sprecher des Studierendenrates